

Satzung der Zunft der Fasnetrufer e.V. Freiburg im Breisgau (12.5.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Zunft der Fasnetrufer e.V.“ (gemeinnütziger Verein zur Pflege fastnächtlichen Brauchtums)
Er wurde 1934 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter Nummer 1005 vom 6.4.1976 eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- 1.3. Der Verein ist, als Erznarrennest Nr. 1, Mitglied in der Breisgauer Narrenzunft e.V. Freiburg im Breisgau und erkennt deren Satzung und Richtlinien an.
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Die Zunft der Fasnetrufer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, die Pflege und den Schutz des heimatlichen Fasnetsbrauchtums fördernde Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sie pflegt althergebrachte, fastnächtliche Bräuche, z.B. Narrenbaumstellen und Scheibenschlagen in Brauchtumsgerechtem Sinn, bietet Veranstaltungen die der Darstellung der Zunft dienen, wie z.B. Zunftabend, Fasnetsausgrabung- und Beerdigung.
Die Darstellung des Häs zwischen Dreikönig und Aschermittwoch (z.B. Teilnahme bei Umzügen, Schnurren, Hästanz u.s.w.) gehören zum Zunftleben.
- 2.2. Die Zunft der Fasnetrufer macht es sich zur besonderen Aufgaben, geeigneten Nachwuchs zu gewinnen und zu fördern, um das Fasnachtsbrauchtum zu erhalten.
- 2.3. Die Zunft der Fasnetrufer verfolgt diese Ziele unter grundsätzlichem Ausschluß jeder politischen, konfessionellen und geschäftlichen Absicht.
- 2.4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- 3.1. Die Narrenzunft der Fasnetrufer besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern. Aktive Mitglieder sind die Zünftler (Hästräger), passive oder fördernde Mitglieder sind alle anderen Mitglieder, welche die Aufgabe und Ziele der Zunft fördern.
- 3.2. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Bei Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Narrenrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Das aufgenommene Mitglied (siehe auch 3.5.) verpflichtet sich, die Satzung und die Richtlinien der Narrenzunft anzuerkennen und zu beachten.
- 3.4. **Die aktive und passive Mitgliedschaft in der Zunft der Fasnetrufer e.V. ist gleichzeitig mit einer Mitgliedschaft in der Breisgauer Narrenzunft e.V. verbunden, mit Sitz und Stimmrecht in der dortigen Jahreshauptversammlung. Fördernde Mitglieder haben nur Sitz und Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung der Fasnetrufer e.V.**
- 3.5. Männliche Zunftmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nach einem Anwartschaftsjahr und mindestens einem Setzlingsjahr, nach närrischer Bewährung Zünftler, d.h. aktiver Häs- und Maskenträger werden. Über die Aufnahme von Zünftlern entscheidet auf Vorschlag des Narrenrates die Zunftversammlung mit 2/3 der Stimmenmehrheit. Die Zünftler, Setzlinge und Anwärter sind verpflichtet, an sämtlichen Veranstaltungen der Zunft aktiv teilzunehmen.
- 3.6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt. Der Austritt ist dem Narrenrat schriftlich anzuzeigen.
- 3.7. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Narrenrates aus der Zunft ausgeschlossen werden, wenn es durch Unterlagen beweisbar den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, gegen diese Satzung verstößt, den Frieden innerhalb des Vereins stört oder in einer anderen Narrenzunft als aktives Mitglied (gilt nur für Aktive) eintritt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht der Einwendung gegen den Beschluß des Narrenrates zu. Über die Einwendung entscheidet die nächste ordentliche Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Jahreshauptversammlung. Die Einwendung ist dem Narrenrat gegenüber durch eingeschriebenen Brief innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluß zu erklären. Die Versammlung entscheidet über die Einwendung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Einwendung als abgelehnt.
- 3.8. Mit dem Austritt oder entgeltigem Ausschluß erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.
- 3.9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Alle volljährigen Zunftmitglieder, mit Ausnahme der Anwärter und Setzlinge, haben Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und das passive Wahlrecht.
- 4.2. Jedes Mitglied ist berechtigt die Einrichtungen der Zunft zu benutzen, sowie an den Veranstaltungen der Zunft teilzunehmen.
- 4.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich so zu verhalten, dass das Ansehen der Zunft, sowie das der BNZ nicht geschädigt wird.
 - b) die Satzung sowie sonstige Vereinsordnungen und die Weisungen des Narrenrates und der Jahreshauptversammlung zu befolgen.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 5 Mitgliedbeiträge

- 5.1. Die Narrenzunft erhebt Beiträge von ihren Mitgliedern. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
- 5.2. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres, bei neu aufgenommenen Mitgliedern sofort, fällig.
- 5.3. Der Narrenrat kann Regelungen zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bei unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern treffen.
- 5.4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe der Zunft

- 6.1. Jahreshauptversammlung (Zunfthauptversammlung)
- 6.2. der Narrenrat (Vorstand)

Daneben besteht ohne weitere Organbefugnisse die Zunftversammlung (Monatsversammlung) als Veranstaltung der Zünftler. Sie sollte einmal im Monat einberufen werden. In der Zunftversammlung sollen die wichtigen Angelegenheiten der Zunft besprochen und die Geselligkeit der Zünftler gepflegt werden. Anwärter und Setzlinge müssen, passive und fördernde Zunftmitglieder können an der Zunftversammlung, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

- 6.1.1. Die **Zunfthauptversammlung** ist die Versammlung der Zunftmitglieder. Sie ist oberstes Organ der Zunft und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Die Zunfthauptversammlung muß jedes Jahr, spätestens 3 Monate nach der Fasnet, durch schriftliche Mitteilung mit Tagesordnung an alle Zunftmitglieder, einberufen werden.

Zu 6.1.1.

Eine außerordentliche Zunfthauptversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Zunftmitglieder, oder mindestens ein Drittel der Zünftler dies verlangen. Abstimmungsberechtigt in der Zunfthauptversammlung ist jedes anwesende Zunftmitglied (§ 4.1).

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für alle übrigen Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

6.1.2. Aufgaben der Zunfthauptversammlung:

- a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichtes des Narrenrates,
- b) die Entlastung des Narrenrates,
- c) die Wahl des Narrenrates und der Kassenprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Beschlüsse über die Einwendungen von Mitgliedern gegen den Ausschluß,
- f) Behandlung und Beschlüsse zu eingegangenen Anträgen,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Über die Zunfthauptversammlung muß ein Protokoll gefertigt werden, welches vom Zunftvogt und Zunftschreiber unterzeichnet wird.

Die Zunfthauptversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Narrenrat angehören dürfen. Über die Prüfung der Kassengeschäfte berichten die Kassenprüfer in der Zunfthauptversammlung.

6.2.1. der **Narrenrat** besteht aus:

- a) dem Zunftvogt
- b) dem Rätschenmeister (stellv. Zunftvogt)
- c) Zunftsäckelmeister
- d) Zunftschreiber
- e) Zunftrüstmeister
- f) drei Beisitzer (Narrenräte)
- g) einem Passivbeisitzer

Die nicht mehr amtierenden Oberzunftvögte haben Sitz und beratende Funktion im Narrenrat, jedoch kein Stimmrecht.

Der **Zunftvogt** wird von den Zünftlern vorgeschlagen und in der Zunfthauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er führt die Zunft und beruft die Sitzungen und Versammlungen ein.

Der **Zunftvogt und die zwei erstgenannten** weiteren Mitglieder des Narrenrates bilden den Vorstand der Zunft im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Zunftvogt, Räschenmeister, Säckelmeister, Zunftsreiber, Zunftfrüstmeister und die 6 Beisitzer müssen Zünftler sein. Ein Beisitzer (g) muß aus dem Kreis der passiven,- fördernden Mitglieder gewählt werden.

Der Narrenrat der Zunft leiten das Zunftgeschehen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Narrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sind für Alle bindend. Die Arbeitsverteilung innerhalb des Narrenrates wird in eigener Zuständigkeit festgelegt. Für besondere Aufgaben können weitere Zunftmitglieder beratend zu Sitzungen hinzugezogen werden.

6.2.1.1 **Der Narrenrat** wird in der Zunfthauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt um ein Jahr versetzt zur Wahl des Zunftvogtes. Scheidet ein Mitglied des Narrenrates vor Ablauf der Amtszeit aus, so **kann** in der nächsten Zunfthauptversammlung eine Ergänzungswahl stattfinden.

6.2.1.2 **Oberzunftvogt:**
Auf Vorschlag des Narrenrates kann einem langjährigen und verdienten amtierenden Zunftvogt von der BNZ der Ehrentitel Oberzunftvogt verliehen werden. Auf § 12.1 der Satzung der BNZ wird Bezug genommen.
Der Oberzunftvogt hat Sitz im Narrenrat der Zunft der Fasnetrufer e.V. Der Narrenrat kann dem Oberzunftvogt bestimmte Aufgaben, insbesondere in der Repräsentation der Zunft übertragen.

§ 7 Zunftregeln

Der Narrenrat erlässt und überwacht die **Zunftregeln** für die Neuaufnahme von Zünftlern, Gestaltung von Häs, Maske und Zubehör, Zunftzeremonien, Ehrungen, Räschentanz, Zünftlierversammlungen, Zunftveranstaltungen u.s.w. Er hat sich dabei an die überlieferten Traditionen des Fasnachtsbrauchtums zu halten. Wesentliche Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Zunftversammlung (Monatsversammlung).

§ 8 Ehrungen

Für die Verleihung von Ehrungen und die Ernennung von Ehrungen erlässt der Narrenrat eine Ehrenordnung.

§ 9 Häsordnung

Die Narrengestalt der Zunft ist der Fasnetrufer (Flecklehäs). Das von den aktiven Mitgliedern der Zunft getragene Häs muß den Beschlüssen und Vorschriften der Zunft entsprechen. Alle Angelegenheiten, die mit dem Häs zusammenhängen, sind in einer Häsordnung zu regeln. Das Häs (Häs, Maske, Gürtel, Rätsche, Geschell) wird von jedem Aktiven käuflich erworben. Im Falle von Austritt oder Ausschluß kann das Häs zum Zeitwert durch die Zunft erworben werden. Hierfür räumt der Aktive der Zunft ein Vorkaufsrecht ein. Verleihung oder Veräußerung an Dritte, ohne Zustimmung des Narrenrates ist untersagt.

§ 10 Haftungsbestimmungen

Die Haftung der Narrenzunft oder ihrer Organe gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Zunft der Fasnetrufer e.V. oder Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Breisgauer Narrenzunft Freiburg im Breisgau e.V. oder soweit diese nicht mehr besteht an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Pflege der Fasnet nach Maßgabe der § 1 und 2 dieser Satzung, zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 12 Schlußbestimmung

12.1. Diese Satzung wurde in der Zunfthauptversammlung vom 12. Mai 2011 beschlossen. Damit verlieren alle früheren Satzungen der Zunft der Fasnetrufer e.V. ihre Gültigkeit.

12.2. Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.

12.3. Der Narrenrat ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Freiburg, den 12. Mai 2011

Alexander Schöpe
Zunftvogt

Hubert Holzmann
Rätschenmeister

Bernd Huentz
Zunftsäckelmeister

Anhang:

§§ 57 und 71 BGB: Jede Änderung des Vorstandes und jede Änderung der Satzung ist vom Vorstand (Vorstand i.S. von § 26 BGB) zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind die, die Änderung enthaltende Niederschrift über die Mitgliederbewegung in Urschrift und Abschrift beizufügen. Bei sehr vielen Vereinen wird gerade dies sehr gern vergessen. Eine Änderung in den Personen des Vorstandes oder eine Satzungsänderung werden jedoch erst dann öffentlich wirksam, wenn die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt ist.